

chen Informationsverarbeitung beim Umgang mit Komplexität und Unbestimmtheit überwinden helfen⁷. Bislang fehlen derartige Untersuchungen völlig.

Im Rahmen des ESPRIT-Programmes der Europäischen Gemeinschaften wollen wir diesen Beitrag leisten. Zusammen mit internationalen Partnern sollen interdisziplinär die Grundlagen der juristischen Entscheidungsfindung erforscht werden. Unsere Partner sind die juristischen Fakultäten der Universitäten Kiel, Aix-Marseille, Oxford, Bristol, Edinburgh, die philosophische Fakultät der Universität Cork (Irland) und das Institut — Advanced Legal Studies (London) — in Zusammenarbeit mit dem European University Institut in Florenz und der Machine Intelligence Ltd. in Cambridge. Die Forschungsarbeit soll 1989 beginnen und ist auf 3 Jahre angelegt.

Parallel zu dieser Grundlagenforschung wollen wir zusammen mit Partnern aus der Industrie und anderen nationalen und internationalen Wissenschaften jene Werkzeuge entwickeln, die den erwähnten spezifisch juristischen Bedürfnissen angepaßt sind. Diese Werkzeuge sollen in einem europaweiten Computernetz zur Verfügung gestellt werden. Ein Antrag auf Förderung dieses Vorhabens aus dem sog. DELTA-Programm ist derzeit in Arbeit. Das DELTA-Programm der Europäischen Gemeinschaften umfaßt verschiedene Maßnah-

men mit dem Ziel der Konzertierung der Entwicklung von Fernlernergeräten und -systemen durch die Wirtschaft und den Hochschulsektor der Gemeinschaft. Diese Arbeiten sollen 1989 beginnen und gleichfalls 3 Jahre dauern.

Beide Arbeiten kommen der Entwicklung computergestützter juristischer Expertensysteme einerseits, andererseits der Entwicklung juristischer Lernprogramme zugute. Und beide Arbeiten werden ein zukunftsweisendes Konzept der Ausbildung ermöglichen, ein Konzept, welches den Computereinsatz der juristischen Methode folgen läßt — und nicht umgekehrt.

Schon heute läßt sich sagen, daß unsere geplanten Arbeiten die Rechtsinformatik ein gutes Stück voranbringen können und quasi den Start ins nächste Jahrzehnt ermöglichen. Die Universität Tübingen gilt heute bereits vielerorts als die „Hochburg der Rechtsinformatik“ in der Bundesrepublik. Diesem Stand werden die geplanten Forschungsarbeiten gerecht.

⁷ Ansätze davon finden sich bei *Haft*, Was kann Verhandlungen schwierig machen — und wie überwindet man diese Schwierigkeiten?, in *Walther Gottwald/Fritjof Haft* (Hrsg.), Verhandeln und Vergleichen als juristische Fertigkeiten, *NMIR* Bd. 3, 1987, S. 21 ff.

Der Copyright-Vermerk in Software nach amerikanischem Recht

Einige praktische Hinweise

L. J. Kutten*

Einleitung

Nach dem das Copyright betreffenden Gesetz von 1976 ist ein Vermerk über das Copyright erforderlich, um den vollen Schutz des Gesetzes zu erlangen. Nach § 401 (a) des Gesetzes muß der Copyright-Vermerk, will man den Schutz des Gesetzes erlangen, auf allen öffentlich verteilten Kopien des Werks angebracht werden, aufgrund derer das Werk optisch wahrgenommen werden kann, sei es direkt oder mithilfe einer Maschine oder eines Geräts. Der Vermerk besteht aus drei Elementen:

- I. Dem Symbol © (der Buchstabe C in einem Kreis) oder dem Wort „Copyright“ oder der Abkürzung „Copr.“.
- II. Dem Jahr der ersten Veröffentlichung (d.h. dem Jahr der ersten öffentlichen Verteilung).

* L. J. Kutten ist Anwalt mit dem Spezialgebiet „Computerrecht“ in Honolulu. Er ist Autor des Buches „Computer Software: Protection — Liability — Law — Forms“, das im Verlag „Clark Boardman Company“ erschienen ist.

III. Dem Namen des Rechtsinhabers (nicht des Urhebers) am Copyright des Werkes.

Im folgenden wird jedes dieser drei Elemente näher betrachtet (dazu im folgenden I. bis III.). Im Anschluß daran folgen Bemerkungen zum Ort der Anbringung des Vermerks (IV.) und zu den Folgen beim Fehlen eines Vermerks bzw. dem Fehlen gleichgestellten Fällen (V.).

I. Das Copyright-Symbol

Der Theorie nach muß der Copyright-Vermerk entweder das Symbol © (den Buchstabe C in einem Kreis) oder das Wort „Copyright“ oder die Abkürzung „Copr.“ enthalten. Praktisch wird das Copyright-Büro alle anders buchstabierten oder abweichenden Formen von „Copyright“ oder „Copr.“ akzeptieren, wenn klar ist, daß „Copyright“ gemeint ist. Eine Variante des Symbols © ist nur akzeptabel, wenn diese Variante dem eng genug ähnelt und klar erkennen läßt, daß das Copyright-Symbol gemeint ist. Akzeptable Varianten

schließen „c“, „c“, und „(c)“ ein. Nicht akzeptabel sind die folgenden Formen: „CO“, „C“, „C/O“, „[C]“ und „[C]“.

Es ist gefährlich, die anders buchstabierten oder gestalteten Formen des autorisierten Worts bzw. Symbols zu benutzen. Im Falle eines Rechtsstreits ist es durchaus möglich, daß ein Richter entscheidet, irgendeine andere Form als ©, „Copyright“ oder „Copr.“ stehe dem Fehlen eines Vermerks gleich. Tatsächlich hat das Copyright-Büro als Antwort auf entsprechende Fragen erklärt, es könne nicht verbindlich bestätigen, daß „(C)“ ein akzeptables Format sei. Die entsprechende Feststellung lautet:

„Das Copyright-Büro hat keinerlei Befugnis, das gesetzliche Erfordernis zu ändern Auch wenn die Druckgeräte gegenwärtig möglicherweise nicht dafür ausgerüstet sind, daß Symbol © zu drucken, können sie vermutlich mindestens eines der alternativ zur Wahl gestellten Worte drucken.“

(The Copyright Office has no authority to alter [the statutory] requirement ... [A]lthough the print matrices may not presently be equipped to print the symbol ©, they can presumably print either of the alternative indicia.)

II. Jahr der Erstveröffentlichung

Der Copyright-Vermerk muß das Jahr der Erstveröffentlichung enthalten. Der Grund dafür ist der, daß der restliche für das Urheberrecht verbleibende Zeitraum berechnet werden kann.

Wenn das Jahr im Vermerk vor dem tatsächlichen Jahr der Veröffentlichung liegt, wird der verbleibende Zeitraum ab dem in dem Vermerk genannten Jahr berechnet. Wenn das angegebene Jahr mehr als ein Jahr später liegt als das tatsächliche Jahr der Veröffentlichung, wird die Situation genauso betrachtet als sei das Werk ohne Vermerk veröffentlicht worden.

Das Jahr kann in jedem der folgenden Formate angegeben werden:

1. In arabischen Ziffern, z.B. als „1985“.
2. Als Abkürzung einer arabischen Jahreszahl, z.B. als „85“.
3. In römischen Ziffern, z.B. als „MCMLXXXV“.
4. Als Jahreszahl in Worten, z.B. als „Neunzehnhundertfünfundachtzig“.

III. Der Name des Rechtsinhabers

Der Copyright-Vermerk muß entweder den Namen oder eine andere akzeptable Form der Identifizierung des Copyright-Inhabers enthalten. Wenn eine Abkürzung verwendet wird, muß sie den Inhaber des Copyrights zweifelsfrei und schnell identifizieren. Beispielsweise wäre die Abkürzung „IBM“ akzeptabel für „International Business Machines“ aber nicht akzeptabel für „Ignatius Ballistic Methodologies“.

Wenn eine Abkürzung den Inhaber des Copyrights nicht schnell und zweifelsfrei identifiziert, wird dies ge-

nauso betrachtet, als sei überhaupt kein Name angegeben worden.

IV. Ort des Copyright-Vermerks

Um Urheberrechtsschutz zu erlangen, muß „ein Copyright-Vermerk im Sinne dieses Abschnitts auf allen öffentlich verteilten Kopien des Werks angebracht werden, aufgrund derer das Werk optisch wahrgenommen werden kann, sei es direkt oder mithilfe einer Maschine oder eines Geräts“ (*a notice of copyright as provided by this section, shall be placed on all publicly distributed copies from which the work can be visually perceived, either directly or with the aid of a machine or device*). Der Vermerk muß „in einer Weise und an einem Ort“ plziert werden, die geeignet sind, „in angemessener Weise den Anspruch auf das Copyright kundzumachen“ (*in such manner and location as to give reasonable notice of the claim of copyright*).

In Computerprogrammen sollte der Vermerk an mehreren Stellen im Code erscheinen. Zusätzlich sollte er mindestens an einer der folgenden Stellen angebracht werden:

1. Entweder im bzw. nahe beim Titel des Werks oder am Ende des Werks.
2. Innerhalb der „Sign on“-Sequenz, die beim Programmstart auf dem Terminal des Benutzers erscheint.
3. Innerhalb einer Sequenz, die während des Programmlaufs ständig auf dem Bildschirm zu sehen ist.
4. Ein in dauerhafter (normaler Abnutzung entzogener) Form reproduzierter Vermerk bzw. ein gummierter oder anderer Aufkleber auf den Kopien oder einem anderen Behälter, der für die ständige Aufbewahrung der Kopien bestimmt ist.

V. Folgen eines mangelhaften Copyright-Vermerks

Falls der Vermerk nicht den beschriebenen Anforderungen entspricht, kann das Werk in die „Public Domain“ übergehen. Ein Beispiel ist der Fall „**Videoelectronics Inc. v. Bend Electronics, 586 F. Supp. 478 (D. Nev. 1984)**“. Dort sah das Programm vor, daß der Copyright-Vermerk „auf einer Zufallsbasis ungefähr einmal bei jedem fünften bis zehnten Spiel auf dem Bildschirm erschien“ (*programed to appear on the game's video screen on a random basis about once in every five to ten games played*). Das Gericht hielt diese Form für unzureichend und versagte dem Kläger den Schutz gegen von ihm nicht autorisierte Werknutzung.

Im Falle von ROMs (read only memories) sollte der Vermerk auf dem Chip-Behälter und wenn möglich auf dem Chip selbst angebracht werden. Wenn eine Serie von Chips verwandt wird, ist anzuraten, einen zusätzlichen Vermerk auf dem Board anzubringen, in das die Chips integriert sind.